

dem Straftäter gehörenden Gegenständen befinden sich in einigen Strafbestimmungen außerhalb des StGB (z.B. in § 16 des Gesetzes über das Zollwesen der DDR vom 28.3.1962 - GBl. I S. 42).⁵⁹

Eine *selbständige Einziehung von Gegenständen* ist nach § 56 Abs. 4 StGB generell zulässig, wenn die Voraussetzungen der Einziehung vorliegen, jedoch gegen den Täter oder Teilnehmer ein Strafverfahren, obwohl gesetzlich nicht ausgeschlossen, aus bestimmten Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Das ist z. B. der Fall, wenn

- nach § 2 StGB bei einem Antragsdelikt der Strafantrag nicht vorliegt, an einer strafrechtlichen Verfolgung des Täters jedoch kein öffentliches Interesse besteht;
- der Täter geisteskrank oder sonst schwer erkrankt ist (einschließlich der Fälle des Krankheitseintritts nach Begehung der Straftat, vgl. §' 15 StGB, §§ 148, 150 und 152 StPO);
- der Täter vor der Verurteilung verstorben ist;
- der Täter oder Teilnehmer nicht ermittelt wurde, ein einzuziehender Gegenstand aber vorhanden ist.

Dagegen ist ein selbständiges Einziehungsverfahren bei flüchtigen Tätern oder Teilnehmern nicht zulässig, da gegen sie ein besonderes Verfahren gem. § 262 StPO möglich ist.

Für die Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens gelten die besonderen Regelungen der §§281 und 282 StPO.

Die der Einziehung unterliegenden Gegenstände können gem. § 108 StPO im Ermittlungsverfahren beschlagnahmt werden. Die Entscheidung über die Einziehung wird aber erst mit dem Urteil getroffen, soweit es sich nicht um die Sonderfälle der Einziehung durch andere Organe handelt.

Die Verwirklichung der Einziehung obliegt ausschließlich den Organen des MdI (§ 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Das gilt für alle gerichtlich ausgesprochenen Fälle der Einziehung, auch für solche nach Strafbestimmungen außerhalb des StGB.

6.2.II.7. Die Vermögenseinziehung

Die Einziehung des Vermögens des Straftäters (§57 StGB) als Zusatzstrafe trägt zur Bekämpfung bestimmter schwerer Verbrechen bei. Die Vermögenseinziehung dient sowohl dem Schutz vor Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, als auch dem Schutz vor schweren Verbrechen gegen die DDR, die sozialistische Volkswirtschaft oder vor anderen schweren Verbrechen. Die zusätzliche Vermögenseinziehung soll dem Täter die Möglichkeit nehmen, sein Vermögen zur Schädigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zu mißbrauchen, ihm in Verbindung mit der längeren Freiheitsstrafe besonders nachhaltig die Schwere seines Verbrechens bewußtmachen und ihn und mögliche andere Personen von der Begehung weiterer Verbrechen zurückhalten.

⁵⁹ Vgl. „OG-Urteil vom 14.6.1972“, Neue Justiz, 22/1972, S.691.